

Wir Joseph der Zweyte, von
Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Ungarn, und Böhheim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lo-
thringen. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen unsern treuehorsaamsten Ständen, Obrigkeiten, Magi-
straten, Beamten, Amtschreibern, Geschwornen, und übrigen Unter-
thanen, in Hungarn, und Siebenbürgen, Böhheim, Galizien, Lodomerien,
Mähren, Schlessien, Oesterreich ob, und unter der Ens, Steyermarkt,
Kärnten, Kuschwitz, Zator, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol, und
den Vorlanden unsere landesfürstliche Gnade:

§. I.

Wir haben beschlossen, die Festungen Theresienstadt und Pless, welche
zur grösseren Sicherheit unsers Königreichs Böhheim angelegt werden, zu kö-
niglichen Freystädten zu erheben, denselben unter der Aufsicht, und Leitung des
Landesunterkammeramtes, alle bürgerlichen Freyheiten, und Gerechtsame,
welche die übrigen königlichen Freystädte geniessen, sammt den erforderlichen

Wochen, und Jahrmärkten, auch einen eigenen Magistrate zu bewilligen, und überhaupt die Bürgerschaft, welche sich darin ansässig machen wird, nach den allgemeinen in Böhmeim bestehenden Poltzen- und Sicherheitsanstalten behandeln zu lassen: und

§. 2.

Da es nun in Anlegung beider Festungen bereits so weit gekommen ist, daß mit dem Baue der burgerlichen Häuser der Anfang gemacht werden kann, so finden wir zur Vorbereitung und Erleichterung der Anstalten für nöthig, inzwischen für Theresienstadt den Leutmeritzer und für Ples den Jaromirzer Magistrat zu bestimmen, an welche sich sowohl anfangs die Ankömmlinge, als nachher die neu angesessenen Bürger zur Leitung, und Handhabung ihrer Gerechtsamen so lange zu wenden haben werden, bis ein eigener Magistrat in diesen neuen königlichen Städten angestellt werden kann.

§. 3.

Zu deren Bevölkerung ertheilen wir demnach hienit allen Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern, sowohl Meistern, als der Meisterschaft fähigen Gesellen unser sammtlichen Königreiche und Länder die Erlaubniß, sich in einer oder der andern dieser Städte häußlich niederzulassen, und ihre Kunst, Gewerbe, oder Nahrungsgeschäft daselbst ungehindert zu treiben. Nur wird jeder Ankömmling sich mit glaubwürdigen Amts und Zunft, oder Fraternitätszeugnissen über seinen dermaligen Aufenthalt in unsern Erbländern, über sein Wohlverhalten, dann über seinen Erwerbungswege nämlich seine Kunst, oder Gewerbe, als Meister, oder meisterfähig, auszuweisen haben.

§. 4.

In Ansehen derjenigen, welche aus den Haupt- oder andern grossen Städten in eine der neuen Städte überziehen wollen, ist es genug, wenn sie bei ihrer Ankunft mit ex officio Pässen von dem Magistrate der Stadt, aus der sie abziehen, wie auch mit Zeugnissen versehen sind, welche von eben diesem Magistrate ordentlich recognoscirt, und vidirt worden.

§. 5.

Diejenigen hingegen, welche sich aus Kleinern Orten dahin begeben wollen, haben ihre Zeugnisse vor ihrem Abzuge dem Kreisamte, Viertel, oder

oder Distriktsverweser, worunter sie gehören, vorzulegen, der solche zu recognosciren, und, wenn sie annehmlich zu seyn befunden werden, mit dem Vidit zu bestätigen, dann aber dem Vorweiser einen ordentlichen Kreis, Viertel, oder Distriktsämtlichen Paß mit eingeschalteter genauen Marschrouten und der Anweisung an den Leutmerizer, oder Jaromirzer Magistrat ex officio zu ertheilen haben wird.

§. 6.

Um jedoch den Mißbräuchen, welche von solchen Pässen gemacht werden könnten, vorzubauen, soll die darin sonst gewöhnliche Klausul: repassiren zu lassen: wegbleiben, und dafür ausdrücklich gesetzt werden: Daß dieser Paß wegen der Ubersiedlung nach Theresienstadt, oder Pleß gegeben werde. Dagegen den Ankömmlingen, falls sie nicht gleich im Orte verbleiben, nach Abnehmung ihrer mitgebrachten Zeugnisse und Pässe von dem Magistrate, an den sie gewiesen sind, eine Grundverschreibung oder das Zeugniß: daß sie als Grundbesitzer, oder Inwohner angenommen sind: mit der beigefügten Klausul, solche frey passiren und repassiren zu lassen: denjenigen aber, welche zur Aufnahme nicht geeignet befunden worden, ein Paß zu ihrer Rückreise, und zwar in beiden Fällen ex officio ertheilet werden soll.

§. 7.

Es wird jedermann, der sich auszuweisen fähig ist, daß er die erforderlichen Mittel besitze, ein Haus, in einer oder andern dieser Städte zu erbauen, freygestellt: und wollen wir zur Erleichterung dieser Mittel gestatten, daß die von Privatpersonen zur Erbauung solcher Häuser vorgestreckten Gelder, wenn sich darüber mit einer Vormerkung, die der Leutmerizer oder Jaromirzer Magistrat allemal unentgeltlich zu geben haben, ausgewiesen werden kann, ohne einige Interessensteuer, bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 pc^o verzinst werden mögen.

§. 8.

Die Baulustigen haben sich wegen Ausweisung der Plätze zeitig, bei den Magistraten zu melden, welche jederzeit die Anweisung, die Grundverschreibung, und Grundbuchsführung ohne einige Taxe, oder unter was immer für einem Namen abgefoderte Gebühr, besorgen müssen. In der Bauführung selbst ist die Aufsicht und Leitung, dem Genie-Amte übertragen, welches

a) Die Plätze, ohne einen Ankaufswerth und unentgeltlich zu überlassen, jedoch keinem der sich meldenden Bürger ein ausschliessendes Recht zuzuwenden, niemanden, weder in der Auswahl des Platzes, noch in Rücksicht des Gewerbes besonders zu begünstigen, sondern, jeden ohne Unterscheidung gleich zu behandeln angewiesen ist. In dieser Absicht werden

b) Den Baulustigen die Plätze für die zu erbauenden Häuser in den hiezu schon bestimmten Vierecken (Quarres) von dem Fortifikatorium ohne Aufenthalt, und ohne die mindeste Entrichtung, nach der Ordnung, wie sie sich melden, in Beiseyn des dazu aus dem bestellten Magistrate bestimmten politischen Kommissarius ausgezeichnet werden, der alsdann jeden Besiznehmer für den auszuzeichnenden Platz nach den ihn treffenden Numero einzuschreiben hat.

c) Bevor zu dem Baue selbst Hand angeleget wird, muß der Grundriß, Profil, und die Vorderseite (Façade) von dem Hause oder Gebäude der Fortifikationslokaldirektion vorgeleget werden, welche nicht allein die Baubedingnisse vorschreiben, sondern auch die Zeit, wann mit dem Baue angefangen werden kann, bestimmen wird, damit solchergestalt die Vermischung der Materialien und andere Verwirrungen zwischen den Bauenden vermieden werden.

d) Jedes Haus muß mit gutem Materiale gebauet, mit einer Feuer- oder Brandmauer wie auch den vorschriftmässigen Rauchfängen versehen, das Dach mit Ziegeln gedeckt, und so eingerichtet werden, daß zwischen den Häusern keine Dachrinnen notwendig sind. Der Fußboden zur ebenen Erde muß zwey Schuhe über den äußern Stadthorizont erhoben, und durchaus gewölbet, jedes Haus mit einem Brunnen, und Keller, dann mit einem in den Hauptkanal geleiteten Abführungskanal versehen seyn: Senkgruben sind durchaus verboten.

e) Jedes Haus muß wenigstens 3 bis 4 Fenster der Breite nach, und jedes Fenster 3 Schuhe in der Breite, und 5 bis 6 in der Höhe haben; kleinere Häuser zu bauen wird nicht gestattet.

f) Das Innere des Gebäudes wird jederman nach Maasse und Erfoderniß seines Gewerbes einzurichten überlassen; auch demjenigen, welcher auf seine eigene Unkosten bauet, freygestellet, nebst dem untern Stockwerke, das allemal über die Gewölber zu setzen ist, noch ein oberes Stockwerk aufzuführen.

g) Die

g) Die Vorderseiten (façade) der Häuser können einer guten Bauart gemäß, nach Wohlgefallen gemacht, und äussere Verzierungen dabei willkürlich angebracht werden: nur hervorragende Schilde, welche die Aussicht verhindern, werden nicht geduldet; derlei Gewerbs oder zu andern Absichten dienende Zeichen sind mittels Aufschriften ober den Thüren eines jeden Hauses zu machen.

h) Endlich wird auch festgesetzt: daß jeder Hauseigenthümer die verhältnismässige, in der für die Städte erlassenen Feuerordnung vorgeschriebenen Löschgeräthe sich anzuschaffen habe.

§. 9.

Sollten die sowohl Anfangs zum täglichen Unterhalte der bei dem Festungsbau arbeitenden Leute, als nachher für die Bürgerschaft unentbehrlichen, sogenannten Polizey-Handwerker, als Bäcker, Fleisshauer, Schuhmacher, Schneider, Schösser, Tischler, Wagner, Sattler, Drähsler, und dergleichen nicht gleich selbst Häuser bauen können, oder wollen, so werden wir dieselben durch die Fortifikationslokaldirektion, mit Ararialvorschüsse erbauen, und ihnen die ohne, oder mit einem oberen Stockwerk schon hergestellten Häuser bei ihrer Dahinkunft in den Grundbüchern gegen dem eigenthümlich zuschreiben lassen; daß sie diesen Vorschußbetrag durch Specialhypothek des ihnen eingeräumten Hauses, und mit Versicherung ihres ganzen übrigen Vermögens zu bedecken; dann dem Ararium denselben in Zeit von 28 Jahren mit jährl. 6 pct^o, als 4 für das Interesse, und 2 auf Abschlag des Kapitals gerechnet; wieder zu vergüten, mit dieser Rückzahlung aber zwey Jahre nach ihrer Besiznehmung anzufangen, verbunden sind.

§. 10.

Um die Nahrungswege der in diesen neuen Städten sich sesshaft machenden Bürgerschaft von jeder Seite nach Möglichkeit zu unterstützen, wollen wir denen, für welche die Häuser mit Ararialvorschüsse erbauet worden, die Befreyung von der Steuer, vom Extraordinario, der Gewerbesteuer, und andern Abgaben, wie auch von der Rekrutenstellung, auf 15 Jahre, denjenigen aber, so den Häuserbau auf ihre Kosten unternommen haben, die gleichen Befreyungen auf 30 Jahre zugestehen: Befehlen daher, daß der bestellte Magistrat zur Regulirung, und Bestimmung dieser Freyhahre jedem Hauseigenthümer, Mieth, oder Zins- und sogenannten Innmanne, der sich dort niederlassen wird, ein schriftliches Zeugniß des Tages, und Jahres, wann er angekommen, und

eingezogen ist, mit Bemerkung, wie lange seine Freyjahre zu dauern haben, ertheile; und darüber ein ordentliches Grund- und Vormerkbuch führe, welches seiner Zeit den zu errichteten Ortsmagistraten zu übergeben seyn wird.

Damit auch über die Frage, von welcher Zeit die Freyjahre ihren Anfang zu nehmen haben? alle Streitigkeiten vermieden werden, so setzen wir hiemit fest: daß die Befreyung bei denen, die mit ärarialvorschuße erbaute Häuser bekommen, oder sich in schon erbauten Häusern niederlassen, von dem Tage ihrer wirklich erfolgten Niederlassung, und der Beziehung der Häuser, und Wohnungen den Anfang nehmen, für diejenigen aber, welche die Häuser auf eigene Kosten erbauet haben, der Anfang der Freyjahre erst in 5 Jahren nach geschehener Anmeldung gerechnet, und dieser Anfangstermin sowohl in dem Grundbuche, als in dem Zeugnisse deutlich angemerket werden soll, welches der Magistrat jedem Ansiedler hinauszugeben hat.

§. 11.

Nebst vorausgehenden Befreyungen nehmen wir auch keinen Anstand, den bürgerlichen Häusern die Militärquartiersfreyheit, mit Ausnahme des alleinigen Nothfalls, zuzusichern, und zugleich zu verheissen.

§. 12.

Daß alle vorkommende Militararbeiten, in so weit die Einwohner, und Bürger dieser beiden Städte solche in gleich guter Eigenschaft, und gleichem Preise zu verfertigen, und zu liefern im Stande seyn dürften, ihnen vor allen andern Mitwerbern überlassen werden sollen.

§. 13.

Aus gleichem Grunde soll das Bräuhaus, woraus sich sogleich Nutzen ziehen läßt, in einer jeden dieser zwei Städte auf das eheste aus ärarialmitteln erbauet, und, sobald die ausgelegten Baukosten von den eingehobenen Einkünften ersetzt sind, zum Nutzen der Gemeinde gewidmet werden.

§. 14.

Endlich werden wir auch befehlen, daß, bis diese beiden Städte gleich andern, aus eigenen Einkünften einen hinlänglichen Fond zu Bestreitung ihrer gemeinnützigen Erfodernisse erhalten, ohne einigen Aufwand der neuen Einwohner wegen der nöthigen Seelsorge, Herstellung der Kirche des Pfarrhofes, und Schulhauses die Vorsehung getroffen werde.

Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 9^{ten} Tag des
Christmonats im sieben zehnhundert zwey und achtzigsten unserer Reiche, des
römischen im neunzehnten, und der erbländischen im dritten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat
Reg^{is}. Boh^{em}. Sup^{er}. & A.A. pr^{inceps}. Cancell^{arius}.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{rae}. Cæs^{aris}.
Regiæ Majestatis proprium.
Johann Bernhard v. Zenker.